haftenden Gesellschafters, des bisherigen Inhabers des Geschäftes, weitergeführt werden. Von einer Ladenmiete brauchte also nicht die Rede zu sein, wenn die Überlassung des Lokals im Hause des Castor als Teil seiner Geschäftseinlage betrachtet wurde. Wäre die Meinung die gewesen, daß das Lokal von der Gesellschaft gemietet werde, so hätten die Parteien, wie heute an den Schranken richtig ausgeführt wurde, sich über die Miete und den Mietzins verständigen müssen; und wenn nichts ausgemacht wurde, so muß angenommen werden, die Überlassung des Geschäftslokals sei einfach als Einlage des Castor betrachtet worden. Dafür sprechen alle Umstände. Nach der Lage der Dinge hatte Castor alles zu beschaffen, was zur Fortführung des Geschäftes — seines Geschäftes — nötig war; die Leistung des Krapf erschöpfte sich in der Beschaffung von Geld, der Hingabe der Kommandite. Daß eine Miete vereinbart worden sei, was, als Klagefundament, von der Klägerin zu beweisen wäre — ist in keiner Weise dargetan. Aus der Deposition des Castor geht nur hervor, daß Krapf sich um die Rendite des Hauses kümmerte,weil er eben die gesamte ökonomische Situation des Castor kennen mußte, um sein Risiko, das er mit seiner Hingabe von 20,000 Fr. lief, zu berechnen; vergl. die Aussage Castors: „Bei Eingehung der Gesellschaft hat Krapf „gefragt, wie viel Zins ich für den Laden rechne. Ich antwortete „5000 Fr. Damit war er einverstanden. Er war auch einver„standen, daß ich für die Wohnung 1200 Fr. verrechne. Krapf „wollte eben wissen, wie viel ich für beides, Laden und Wohnung „berechne, damit er die Rendite ausrechnen konnte . . . . . Er „meinte eben, das Haus sei für mich eine Last. Deswegen fragte „er mich, wieviel ich den Mietzins für das Ladenlokal rechnen „müsse." Bezeichnend ist, daß im Hauptbuch der Gesellschaft von einem Mietverhältnis nicht die Rede ist; und daß die Einträge im Kassabuch nicht schlüssig sind, hat die erste Instanz zutreffend dargetan, indem sie ausführt, wenn an Zins für die Zeit bis Ende 1901 zusammen 18,600 Fr. gebucht seien, ab Anfang 1899 (während das Gesellschaftsverhältnis erst Mitte Mai gl. Jahres seinen Anfang nahm), so lasse sich das nur daraus erklären, „daß „es mit einer solchen Mietzinsschuld der eingetragenen Komman„ditgesellschaft gegenüber Castor gar nicht ernst gemeint war, daß „vielmehr Castor damit einfach für sich eine Kontrolle führen „wollte darüber, was das Geschäft und was das Haus rentiere, „und daß jedenfalls Krapf sich um diese Buchführung nie ge„kümmert hat". Wie wenig Castor der Meinung war, daß ihm eine Mietzinsforderung an die Gesellschaft zustehe, zeigt denn auch am deutlichsten die Entstehungsgeschichte dieses Prozesses: Castor erklärte zuerst dem Konkursbeamten, er besitze keine Guthaben. Dann fanden einige Gläubiger des Castor, die Konkursmasse der Gesellschaft könnte zu einer Leistung angehalten werden, weil sie in dem zur Privatmasse gehörenden Hause des Castor das Ladenlokal weiter benutze; aus dieser Forderung an die Masse wurde dann eine Konkursforderung; Castor erinnert sich, daß ihm ein Mietzins von 4000 Fr. zustehe, und der Anwalt der Masse Castor meldet einen solchen von 6000 Fr. an, mit einer Begründung, die er im Laufe des Prozeßes ändern muß. Alle diese Umstände lassen darauf schließen, daß Castor niemals die Meinung haben konnte, mit der Kommanditgesellschaft Castor & Cie. in einem Mietverhältnis zu stehen. Aus diesem Grunde ist die Klage und damit die Berufung abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. Juli 1904 in allen Teilen bestätigt.

---

70. **Urteil vom 11. November 1904** in Sachen **Gmachl**, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Gebrüder Masera**, Kl. u. Ber.-Bekl.

Konkurrenzverbot *zwischen Geschäftsherrn und Handlungsgehilfen. Unsittlichkeit? Art. 17 OR. Genügende Begrenzung in sachlicher u. örtlicher Hinsicht? (Verbot des Eintrittes «in ein Konkurrenzgeschäft»). Herabsetzung der* **Konventionalstrafe?** *Art. 182 OR.*

A. Durch Urteil vom 20. August 1904 hat die II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage:

Ist der Beklagte verpflichtet, an die Kläger wegen Vertragsbruch 3000 Fr. Konventionalstrafe samt Verzugszins zu bezahlen?

erkannt:

Der Beklagte ist schuldig, an die Klägerin 1000 Fr. nebst 5 % Zins seit dem 24. März 1904 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen:

1. Es sei die Berufung als begründet zu erklären, demgemäß das angefochtene Urteil aufzuheben und die Forderung der Gebrüder Masera in allen Teilen abzuweisen.

2. . . . . .

3. . . . . .

4. Eventuell sei die Konventionalstrafe auf einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden, im Maximum aber 500 Fr. nicht übersteigenden Betrag zu reduzieren.

C. Die Kläger haben auf Abweisung der Berufung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Laut Vertrag vom 1. September 1903 trat der Beklagte mit diesem Datum bei den Klägern, die eine Holzhandlung in Winterthur betreiben, als „Verkaufsreisender für die Schweiz und „andere Nachbarländer, eventuell wenn es die Verhältnisse er„fordern für Bureau-Arbeiten", ein mit einem Monatsgehalt von 200 Fr. und beidseitiger Kündigungsbefugnis auf einen Monat. Der Beklagte verpflichtete sich speziell schriftlich zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und ging ferner folgendes Konkurrenzverbot ein: „Im Falle eines Austrittes zwei Jahre lang in kein „Konkurrenzgeschäft einzutreten, weder direkt noch indirekt, ohne „spezielle Einwilligung der Firma Gebrüder Masera, und dies „bei Ehrenwort und bei einer Konventionalstrafe von 3000 Fr. „für den Fall der Zuwiderhandlung." Ende Januar 1904 trat der Beklagte bei den Klägern aus, und am 18. Februar 1904 schrieb er von seinem Heimatorte Bruck-Fusch (Tyrol) aus den Klägern, es sei schwierig, einen guten Posten zu bekommen; er habe nun eine Anfrage von der Firma Gintzburger & Sohn erhalten, ob er nicht geneigt wäre, einen Posten in deren Zürcher Filiale anzunehmen, er sei nun gesonnen, nach Zürich zu fahren, die Sache zu besprechen und konvenierenden Falles den Posten

anzunehmen; längere Zeit zu privatisieren wäre er für keinen Fall im Stande; er hoffe, die Kläger werden ihm das nicht übel nehmen und ihm keine weiteren Schwierigkeiten bereiten. Die Kläger behaupten, dem Beklagten daraufhin telegraphisch ihr Nichteinverständnis mitgeteilt zu haben. Ende Februar trat der Beklagte bei der Zürcher Filiale der Firma Gintzburger & Sohn ein, die, mit Hauptsitz in Romanshorn, ein ausgedehntes Holzgeschäft — Parquetfabrik, Hobelwerk, Holzhandlung — betreibt. Die Kläger setzten darauf dem Bekagten Frist zum Austritt aus diesem Geschäfte unter Anzeige an sie an und klagten, als der Beklagte dieser Aufforderung nicht nachkam, mit der vorliegenden Klage die Konventionalstrafe von 3000 Fr. ein. Der Beklagte hat — neben dem einen nicht mehr in Frage stehenden Standpunkte, die Kläger hätten selber ihrerseits den Dienstvertrag nicht erfüllt — der Klage die Einrede entgegengehalten, die Konventionalstrafe sei unklagbar, weil das durch sie bekräftigte Konkurrenzverbot, als örtlich unbeschränkt, eventuell zu weit beschränkt, unsittlich sei; heute macht er ferner geltend, auch gegenständlich liege eine Beschränkung des Verbotes nicht vor.

2. Vorerst ist nun dieser letzte Standpunkt des Beklagten zweifellos unbegründet: Da das Konkurrenzverbot, dem Gegenstande nach, sich auf den Eintritt in ein Konkurrenzgeschäft bezieht, und die Kläger den Holzhandel betreiben, muß es gegenständlich als auf diesen beschränkt gelten; hierin liegt aber offenbar eine genügende gegenständliche Beschränkung. Wenn der Beklagte namentlich betont hat, er habe sich seit seinem 15. Altersjahre speziell für den Holzhandel ausgebildet und hierin besondere Branchekenntnisse erworben, so kann doch hieraus nicht gefolgert werden, daß es ihm unmöglich oder doch recht schwer sei, in einem andern Geschäftszweige die erworbenen Kenntnisse zu verwerten. Der Umstand, daß der Beklagte bei den Klägern eventuell auch für Bureauarbeiten angestellt war, zeigt, daß er jedenfalls auch Kenntnisse für den Bureaudienst besitzt, die er natürlich auch in jedem andern Geschäftszweig als dem Holzhandel verwenden kann. Aus dem Gesichtspunkte des Gegenstandes des Konkurrenzverbotes kann daher dessen Unsittlichkeit zweifellos nicht hergeleitet werden.

3. Schwieriger verhält es sich mit der Frage der örtlichen Be-

schränkung des streitigen Verbotes. Nach dieser Richtung macht der Beklagte geltend, das Verbot sei örtlich unbeschränkt; nun gehöre aber zu einem gültigen Verbote eine Beschränkung nach Gegenstand, Zeit und Ort, wie das Bundesgericht in seinem Urteile vom 19. Februar 1898 in Sachen Ackermann gegen Hünerwadel & Cie. (A. S. XXIV, 2, Nr. 17, S. 121 ff.) ausgesprochen habe. Demgegenüber verweisen die Kläger auf das spätere Urteil in Sachen Perino gegen Jeuch (A. S. XXVII, 2, S. 113 ff.), wo ausgesprochen ist, daß zur Gültigkeit eines Konkurrenzverbotes nicht schlechthin zeitliche und örtliche Beschränkung erforderlich sei. Abgesehen nun davon, daß auch aus jenem frühern Urteile der Satz nicht gefolgert werden darf, Konkurrenzverbote, die zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer abgeschlossen werden, müssen unter allen Umständen in jener dreifachen Richtung beschränkt sein, daß vielmehr in der bundesgerichtlichen Praxis stets davon ausgegangen wird, ob die wirtschaftliche Freiheit des Verpflichteten und speziell sein Fortkommen vernichtet oder doch erheblich erschwert werde, so müssen bei Prüfung dieser Frage stets die gesamten Umstände des konkreten Falles herangezogen werden. Dabei ist allerdings auch auf die wirtschaftliche Stellung der Kontrahenten und das besondere Verhältnis, in dem sie zu einander stehen, Gewicht zu legen (vergl. A. S. XXV, 2, S. 877 f., Erw. 2); ein Konkurrenzverbot, das nicht unsittlich erscheinen kann, wenn es abgeschlossen ist zwischen zwei wirtschaftlich gleichstehenden Personen bei Anlaß eines Geschäftsverkaufes, bei dem der Verpflichtete für die Eingehung des Verbotes aller Regel nach ein besonderes Äquivalent, z. B. in Form der Erhöhung der Kaufsumme, erhält, kann sehr wohl als unsittlich erscheinen im Verhältnisse des wirtschaftlich stärkeren Prinzipals zum wirtschaftlich abhängigen Angestellten. Bei einem Konkurrenzverbot zwischen Dienstherrn und Dienstnehmer ist stets einerseits das berechtigte Interresse jenes, anderseits die wirtschaftliche Freiheit und Bewegungsfähigkeit — nicht nur, wie die Vorinstanz anzunehmen scheint, die Menschenwürde — dieses Kontrahenten zu berücksichtigen. Eine allgemein gültige Regel, daß ein Konkurrenzverbot zwischen Dienstherrn und Dienstnehmer, um gültig zu sein, unter allen Umständen gegenständlich, zeitlich

und örtlich beschränkt sein müsse, kann dagegen nach der feststehenden Praxis des Bundesgerichts nicht anerkannt werden, und es ist dem Vertreter des Beklagten insbesondere auch darin nicht beizustimmen, daß die Rechtsgestaltung, welche das neue DHGB (in § 74) dem Konkurrenzverbote zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen gegeben hat (auf welche allerdings im Falle Ackermann gegen Hünerwadel & Cie. vergleichsweise hingewiesen ist, wobei aber ausdrücklich diese Bestimmung als „milder" als die bundesgerichtliche Praxis bezeichnet wird), in der Schweiz als „Gewohnheitsrecht" Geltung hätte. Im Gegenteil muß gesagt werden, daß nach dem schweiz. OR auch für das Konkurrenzverbot der allgemeine Grundsatz der Vertragsfreiheit und daraus folgend der Vertragstreue das oberste Geltungsprinzip bildet, und daß die Parteien grundsätzlich frei sind, ein Konkurrenzverbot zu statuieren, soweit dieses nicht unter dem Gesichtspunkte des Art. 17 OR als unsittlich erscheint; hiebei hat der oben aufgestellte Grundsatz der Unzulässigkeit der Vernichtung oder allzu großen Erschwerung der wirtschaftlichen Freiheit und Bewegungsfähigkeit des Verpflichteten zum Ausgangspunkt zu dienen. An Hand dieser Grundsätze kann nun aber das vorliegende Konkurrenzverbot nicht als unsittlich angesehen werden. Ist das Verbot, wie in Erwägung 2 dargelegt, gegenständlich in einer Weise beschränkt, die dem Verpflichteten die Ausübung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten noch im weiteren Umfange frei läßt und steht die zeitliche Beschränkung außer Frage, — so muß ferner gesagt werden, daß im Verbote des Eintrittes in ein „Konkurrenzgeschäft" auch in gewissem Sinne eine örtliche Beschränkung liegt: wie die Vorinstanzen richtig ausführen, liegt in dieser Festsetzung auch eine örtliche Einschränkung, insofern nämlich, als dem Beklagten damit der Eintritt in ein solches Geschäft verboten wird, das den Klägern tatsächlich Konkurrenz bereitet, d. h. das in den Geschäftskreis und die Kundschaft der Kläger einzugreifen im Stande ist. Im Verbot, in ein „Konkurrenzgeschäft" einzutreten, liegt insofern einerseits eine Einschränkung gegenüber dem in Konkurenzklauseln häufig vorkommenden Verbote, in ein Geschäft der gleichen „Branche" einzutreten; anderseits enthält es allerdings nicht eine bestimmt und fest umschriebene

örtliche Einschränkung, wohl aber folgt eine solche aus der Natur der Sache, da jedes Geschäft seine Tätigkeit auf eine örtlich mehr oder weniger begrenzte Sphäre beschränken muß. Der Beklagte hat hiegegen eingewendet, durch diese Auslegung werde dem Konkurrenzverbot eine in ihm selbst nicht liegende Einschränkung willkürlich beigefügt; es werde an Stelle eines unbeschränkten Konkurrenzverbotes ein beschränktes gesetzt, und das gehe nicht an. Nun ist freilich richtig, daß der Richter ein gegenständlich, zeitlich oder örtlich unbeschränktes Konkurrenzverbot nicht von sich aus nach irgend einer Richtung beschränken und so gegebenen Falls ein unsittliches und daher in toto nichtiges Konkurrenzverbot zu einem gültigen umwandeln kann, das auch nicht etwa infolge Einschränkung des Verbotes durch den Verbotsberechtigten selbst im Prozesse. (Vergl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 1897 in Sachen Kern & Cie. gegen Wild, A. S. XXIII, S. 739 ff., spez. 743 ff.) Allein hier handelt es sich nicht um eine solche vorab vom Richter vorgenommene Einschränkung, sondern um eine im Verbot selbst vermöge der Beschränkung auf ein „Konkurrenzgeschäft" enthaltene; hierin liegt, wie ausgeführt, nicht nur eine gegenständliche, sondern auch eine örtliche Begrenzung. Wie weit und wohin sich diese erstreckt, ist allerdings den Akten nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Die I. Instanz hatte gemäß einer Erklärung der Kläger das Verbot als nicht für Deutschland und Österreich geltend betrachtet. Vor II. Instanz hat dann der Beklagte erklärt, „die Kläger machen auch in Österreich Geschäfte, „aber nicht wichtig; ihr Hauptgeschäft sei in der Schweiz, ihre „Haupttätigkeit bestehe im Import von Holz". Die II. Instanz spricht sich nicht darüber aus, auf welche Gebiete das Verbot beschränkt sei, nimmt aber an, es „dürfte auf ein verhältnismäßig sehr enges Gebiet beschränkt sein". Die Kläger endlich führen in ihrer Antwort auf die Berufung aus, sie hätten zwar nie behauptet, daß sie ihr Geschäft nur in der Schweiz betreiben; der Beklagte sei als Verkaufsreisender für die Schweiz und „andere Nachbarländer" angestellt worden, aber er müsse doch zugeben, daß das Gebiet, in welchem die Kläger ihr Geschäft betreiben, hauptsächlich die Schweiz sei; daß sie in Deutschland belangreiche Geschäfte machen, werde vom Beklagten überhaupt nicht behauptet.

Alle diese Erklärungen können nach dem Gesagten nur insoweit von Bedeutung sein, als sie zur Auslegung des Verbotes dienen, nicht aber nach der Richtung, daß in ihnen eine konstitutive Einschränkung gefunden werden könnte. Mag aber demgemäß auch das Gebiet, in dem dem Beklagten der Eintritt in ein Konkurrenzgeschäft untersagt ist, für den Richter nicht ganz bestimmt abgegrenzt sein, so ist es das doch zweifellos für den Beklagten, der ja den Geschäftskreis der Kläger genau kennt und vollständig darüber im Klaren ist, was örtlich als Konkurrenzgeschäft der Kläger zu gelten hat. In dieser Richtung ist auch die Einwilligungsklausel von Bedeutung, die wiederum eine Einschränkung des Konkurrenzverbotes enthält. Die Kläger dürfen die vom Beklagten nachgesuchte Einwilligung nicht chikanös und nicht wider Treu und Glauben — im Sinne des Konkurrenzverbotes — verweigern, widrigenfalls dem Beklagten der gerichtliche Schutz zur Seite stünde.

4. Kann demnach nicht gesagt werden, daß das Konkurrenzverbot die wirtschaftliche Freiheit des Beklagten vernichte oder auch nur erheblich einschränke, und muß es daher als gültig und für den Beklagten verbindlich erachtet werden, so hat der Beklagte heute mit Recht nicht mehr bestritten (wie er es vor der II. kantonalen Instanz, aber verspätet, getan hatte), daß er das Verbot übertreten habe. Die Konventionalstrafe ist daher grundsätzlich verfallen, und es kann sich, da die Kläger gegen die von der Vorinstanz vorgenommene Herabsetzung die Berufung nicht ergriffen haben, nur noch fragen, ob das angefochtene Urteil auch im Punkte des Quantitatives zu bestätigen oder aber gemäß dem Eventualantrage des Beklagten die Konventionalstrafe noch weiter herabzusetzen sei.

5. Nach dieser Richtung ist zuzugeben, daß eine Konventionalstrafe von 1000 Fr., bei einem Jahresgehalt von 2400 Fr., das der Beklagte bei den Klägern bezog, als hoch erscheint. Allein auf der andern Seite fallen das Interesse, das die Kläger an der Innehaltung des Konkurrenzverbotes halten, und die schwere Übertretung des Verbotes durch den Beklagten — schwer deshalb, weil er in ein Geschäft trat, das seinen Hauptsitz und seine Filiale in nächster Nähe der Kläger hat — in Betracht. In Würdigung

dieser Umstände kann nicht unter das übrigens von den Vorinstanzen nach freiem Ermessen, von dem ohne Not abzuweichen das Bundesgericht keinen Grund hat, festgesetzte Maß heruntergegangen werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil der II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. August 1904 in allen Teilen bestätigt.

---

71. Urteil vom 26. November 1904

in Sachen **Kälin** und **Guggenheim**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Verlagsanstalt Benziger & Cie., A.-G.**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

*Zulassung von Rechtsgutachten und Gutachten allgemeiner technischer Natur über den Rechtsstreit beschlagende Fragen vor Bundesgericht. Art. 80 OG. — **Kompetenz** des Bundesgerichts zur Prüfung der **Einrede der abgeurteilten Sache**. Abgrenzung von kantonalem (Prozess- und eidgenössischem (materiellem) Recht. Art. 56 und 57 OG. Identität des Streitgegenstandes bei früherer Leistungsklage auf Auszahlung eines Dividendenanspruches für das Rechnungsjahr 1900, gestützt auf die Aufhebung eines Generalversammlungsbeschlusses hierüber, — späterer Klage auf Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses das gleiche Rechnungsjahr betreffend? — **Anfechtung von Generalversammlungsbechlüssen einer Aktiengesellschaft** betr. Statutenänderung und Verteilung des Reingewinns. Statutenwidrigkeit und Verletzung wohlerworbener Rechte? Art. 627 OR. Statutenauslegung und rechtliche Würdigung tatsächlicher Vorgänge.*

A. Durch Urteil vom 5. Dezember 1903 hatte das Bezirksgericht Einsiedeln über die Rechtsfrage:

„Ist nicht gerichtlich zu erkennen:

„a) Es seien die Generalversammlungsbeschlüsse der beklagtischen „Aktiengesellschaft vom 17. Oktober 1902 betreffend Vorlage und „Behandlung der Jahresrechnungen und der Bilanzen der Rech„nungsjahre 1900 und 1901 als statuten- und gesetzwidrig auf„zuheben;

„b) es sei die beklagtische Aktiengesellschaft verpflichtet, den „Klägern den auf ihren Aktienbesitz bezüglich der beiden Rech„nungsjahre 1900 und 1901 entfallenden Reingewinn gemäß „den vom 27. April 1897 datierten und unterm 18. Juni 1900 „revidierten Statuten in bar auszuzahlen?"

erkannt:

Die Rechtsfrage des Klägers ist verneinend entschieden.

Auf Appellation der Kläger und Anschlußappellation der Beklagten hat hierauf das Kantonsgericht des Kantons Schwyz mit Urteil vom 11./13. Juli 1904 dieses Urteil bestätigt.

B. Gegen das Urteil des Kantonsgerichts haben die Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrage:

In gänzlicher Gutheißung der Klage seien

a) die Generalversammlungsbeschlüsse der beklagtischen Aktiengesellschaft vom 17. Oktober 1902 betreffend Vorlage und Behandlung der Jahresrechnungen und der Bilanzen der Rechnungsjahre 1900 und 1901 als statuten- und gesetzwidrig aufzuheben;

b) es sei die beklagtische Aktiengesellschaft verpflichtet, den Klägern den auf ihren Aktienbesitz bezüglich der beiden Rechnungsjahre 1900 und 1901 entfallenden Reingewinn gemäß den vom 27. April 1897 datierten und unterm 18. Juni 1900 revidierten Statuten in bar auszuzahlen.

C. Der Vertreter der Kläger hat ein Gutachten von Professor Wach in Leipzig über die Wirkungen des Prozeßabstandes und ein solches von Professor Schär in Zürich über die kaufmännischen und technischen Fragen dieses Prozesses zu den Akten gegeben. Von diesen Gutachten sind dem Vertreter der Beklagten Abschriften zugestellt worden.

D. In der heutigen Verhandlung hat der Kläger Guggenheim namens des Klägers Nr. 1 und in seinem eigenen Namen die Berufungsanträge wiederholt.

Der Vertreter der Beklagten hat den Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Urteils gestellt. Hiebei hat er gegen die Berücksichtigung der beiden von der Gegenpartei neu eingelegten Gutachten Protest eingelegt.